Verbund

Stellungnahme der VERBUND AG
zum Dokument „Speicherentgelte: Orientierungspunkte der BNetzA“

VERBUND bedankt sich für die Möglichkeit, zum Konsultationsdokument *„Speicherentgelte: Orientierungspunkte der BNetzA“* Stellung nehmen zu dürfen.

VERBUND ist Österreichs führendes Elektrizitätsunternehmen und einer der größten Akteure im europäischen Energiemarkt und einer der größten Erzeuger von Strom aus Wasserkraft in Europa. Knapp 100 % unserer Stromerzeugung kommt aus klimafreundlicher, erneuerbarer Energie – vorranging aus Wasserkraft, ergänzt um Windkraft und Photovoltaik. Neben den Aktivitäten im österreichischen Markt ist VERBUND insbesondere in Deutschland in verschiedenen Bereichen aktiv: VERBUND ist mit zahlreichen Wasserkraftwerken der größte Wasserkraft-Produzent in Bayern und der zweitgrößte Wasserkraft-Erzeuger in Deutschland. VERBUND betreibt Windparks in Rheinland-Pfalz und strebt insbesondere in Brandenburg den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik an. VERBUND zudem führender Grünstromanbieter für Wiederverkäufer:innen und Großkundinnen in Deutschland.

Neben den Erzeugungs- und Vertriebsaktivitäten entwickelt und betreibt VERBUND innovative Stromspeicherprojekte zur Unterstützung der Energiewende und Versorgungssicherheit. Neben mehreren Batteriespeichern mit einer Gesamtleistung von rund 200 MW, die in Deutschland in Betrieb sind oder umgesetzt werden sowie rund 300 MW in der finalen Planungsphase, umfasst das Portfolio auch das Projekt Energiespeicher Riedl – ein Pumpspeicherkraftwerk mit 300 MW Leistung, das zukünftig eines der leistungsstärksten Speicherkraftwerke in Deutschland sein wird. VERBUND forciert zudem die Entwicklung von Wasserstoff-Projekten in Deutschland.

Speicher sind weder klassische Einspeiser noch Entnehmer, sondern haben eine eigenständige Rolle im Stromsystem und erfüllen nützliche, sogar unverzichtbare Funktionen zur Aufrechterhaltung der System- wie auch Netzstabilität. Speicher generell, insbesondere Pumpspeicher haben seit Jahrzehnten mehrfach bei kritischen Netzsituationen Stabilität bewahrt bzw. wiederhergestellt und damit großflächigen Schaden sowohl für Stromnetze als auch die Versorgungssicherheit vermieden und damit den Industriestandort Deutschland gestützt. Pumpspeicher können volatile Erneuerbare effizient ins Stromsystem integrieren und Netzengpässe vermindern, sie tragen damit wesentlich zur Verringerung von Redispatch-Kosten bei und verschieben bzw. vermeiden Kosten für den Netzausbau.

Vor dem Hintergrund dieser Geschäftstätigkeiten und der Bedeutung von Speichern für die Energietransformation ist die Überarbeitung des Tarifierungsrahmens in Deutschland für VERBUND von essenzieller Bedeutung. Im Hinblick auf das nun vorgelegte Konsultationsdokumente zu Speicherentgelten werden folgende Anmerkungen übermittelt.

Ablehnung der angekündigten vorzeitigen Abschaffung der Tarifbefreiung von Speichern bzw. Notwendigkeit einer Bestandsschutzklausel für Anlagen, die vor dem 4. August 2029 in Betrieb gehen

Aufgrund der aktuell gültigen Netzentgeltbefreiung nach § 118 Abs. 6 Satz 1 EnWG sind Stromspeicher für bis zu 20 Jahre von Netzentgelten befreit, sofern sie spätestens bis August 2029 in Betrieb gehen. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 16. Januar 2026 ein Orientierungspapier zur zukünftigen Regelung der Speichernetzentgelte veröffentlicht, in dem angekündigt wird, von dieser bestehenden Netzentgeltbefreiung abweichen und künftig Netzentgelte für Speicheranlagen vorsehen zu wollen.

Die regulatorische Ausgestaltung der Speichernetzentgelte hat signifikante Auswirkungen auf Investitionsentscheidungen, Finanzierungsfähigkeit und die Geschwindigkeit des Markthochlaufs von Speichern in Deutschland. Eine Abkehr von der Netzentgeltbefreiung von Stromspeichern würde die Wirtschaftlichkeit bestehender Anlagen und die Realisierbarkeit geplanter Projekte stark in Frage stellen.

Aus Sicht von VERBUND stellt die nun im Raum stehende vorzeitige Abschaffung der Tarifbefreiung von Speichern einen gravierenden rückwirkenden Eingriff in den für die Investitionsentscheidung maßgeblichen Regulierungsrahmen dar. Zudem kommt es zu massiven Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit betreffend Batteriespeicherprojekte in Deutschland, bis hin zu einem Investitionsstopp aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit der Projekte.

VERBUND lehnt die vorzeitige Abschaffung der Tarifbefreiung für Speicher ab. Um die Investitionssicherheit zu gewährleisten und den Beitrag von Speichern für das Energiesystem sicherzustellen, ist jedenfalls die Einführung einer Bestandsschutzklausel für Anlagen, die vor dem 04. August 2029 in Betrieb gehen, essenziell.

<u>Rechtliche Argumentation</u>

Die Einführung von Netzentgelten für Stromspeicher bedarf einer verfassungsrechtlich tragfähigen Ausgestaltung, die schutzwürdige Vertrauenspositionen von Bestandsbetreibern und Projektierern angemessen berücksichtigt.

Eine Änderung der gesetzlichen Regelung aus § 118 Abs. 6 EnWG, ohne Berücksichtigung von Vertrauensschutzgesichtspunkten, verstößt gegen den aus Art. 20 Abs. 3 GG folgenden Vertrauensschutzgrundsatz.

Verfassungsrechtliche Grundsätze des Vertrauensschutzes

Die Verfassung schützt das Vertrauen in den Fortbestand der Rechtsordnung (BVerfG, Beschluss vom 30. Juni 2020 – 1 BvR 1679/17 –, BVerfGE 155, 238-310, Rn. 122). Dieser Schutz entfällt nur dann, wenn mit einer Rechtsänderung konkret gerechnet werden musste.

Als sogenannte echte Rückwirkung sind daher nachträgliche Eingriffe in bereits abgeschlossene Sachverhalte unzulässig (BVerfG, Beschluss vom 15. Oktober 1996 – 1 BvL 44/92 –, BVerfGE 95, 64-96, Rn. 110).

Auch Einwirkungen auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte für die Zukunft, die zu einer Entwertung bestehender Rechtspositionen führen, unterliegen einer strengen verfassungsrechtlichen Kontrolle. Unzulässig ist eine solche unechte Rückwirkung insbesondere dann, wenn sie zur Erreichung des Regelungszwecks nicht geeignet oder erforderlich ist oder wenn die Bestandsinteressen der Betroffenen die Änderungsgründe des Normgebers überwiegen (BVerfG, Beschluss vom 30. Juni 2020 – 1 BvR 1679/17 –, BVerfGE 155, 238-310, Rn. 131).

Verfassungsrechtliche Grenzen für Anpassungen bestehender Netzentgeltbefreiungen

Grundsätze des Vertrauensschutzes setzen auch einer Anpassung der bestehenden Netzentgeltsystematik durch die BNetzA Grenzen: Wenn die BNetzA (anstelle des Gesetzgebers) von ihrer Abweichungskompetenz aus § 118 Abs. 6 Satz 12 EnWG Gebrauch macht, können keine geringeren Anforderungen gelten als für den Gesetzgeber.

Demgemäß hätte die Einführung von Netzentgelten für bereits im Betrieb befindliche Speicher, den Charakter einer echten Rückwirkung. Mit der Inbetriebnahme sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Netzentgeltbefreiung nach § 118 Abs. 6 für die Dauer von 20 Jahren erfüllt. Die Netzentgeltbefreiung stellt für den Anlagenbetreiber eine verfestigte Rechtsposition dar. Die nachträgliche Verkürzung dieser Position wäre unzulässig.

Auch gegenüber Investoren, die im Vertrauen auf den Fortbestand der Rechtslage bereits Investitionsentscheidungen für Speicherprojekte getroffen haben, wäre die Einführung einer Netzentgeltpflicht verfassungsrechtlich unzulässig. Gegenüber dieser Gruppe hätte die Abschaffung der Netzentgeltbefreiung den Charakter einer unechten Rückwirkung, da die Voraussetzungen für die Netzentgeltbefreiung nach § 118 Abs. 6 EnWG mangels Inbetriebnahme noch nicht vollständig eingetreten wären. Dies folgt daraus, dass die Netzentgeltbefreiung einen wesentlichen Bestandteil der wirtschaftlichen Kalkulation und der Finanzierungsstruktur im Rahmen der Investitionsentscheidung darstellt.

In der Abwägung überwiegt damit das schutzwürdige Bestandsinteresse von Investoren am Fortbestand der bestehenden Rechtslage das öffentliche Interesse an einer Änderung der bestehenden Regulatorik. Ein Vertrauensschutz scheidet insbesondere nicht aufgrund einer zwischenzeitlichen Erschütterung schutzwürdigen Vertrauens aus.

Investoren durften vor der Veröffentlichung des Orientierungspapiers der BNetzA auf die klare Rechtslage vertrauen, die gerade dazu bestimmt war, Investitionssicherheit zu schaffen und Investitionsanreize zu setzen. VERBUND hat im Vertrauen auf die Rechtslage erhebliche Investitionsentscheidungen getroffen.

Der Gesetzgeber hat durch Anpassungen der Dauer der Netzentgeltbefreiung durch das Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) das Vertrauen in den Fortbestand der Rechtslage zusätzlich gestärkt. Noch Ende 2025 wurde der inhaltliche Anwendungsbereich des § 118 Abs. 6 EnWG durch das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) erweitert. Auch dies hat das Vertrauen in den Fortbestand der Rechtslage verfestigt.

Die bloße Schaffung einer Abweichungskompetenz in § 118 Abs. 6 Satz 12 EnWG ist demgegenüber ungeeignet, das Vertrauen in den Fortbestand der Rechtslage in Frage zu stellen. Eine Festlegungs-Kompetenz lässt gerade keinen Schluss auf ihre Inanspruchnahme und die Art und Weise der Ausübung zu.

Anmerkungen zur tariflichen Behandlung von Elektrolyse-Anlagen: Tarifliche Reduktion für Elektrolysen in Entlastungszonen

Neben den Stromkosten sind Netzentgelte ein wesentlicher Kostentreiber für die wirtschaftliche Darstellbarkeit von Elektrolyseprojekten. Hohe Netzentgelte tragen erheblich zu den Endkosten von Wasserstoff bei (Mehrkosten gem. VERBUND-Berechnungen von ca. 2-3 EUR/kg H2). Elektrolyseure – insbesondere solche an systemdienlichen Standorten - können zur Stabilisierung des Stromnetzes in Zeiten hoher Einspeisung beitragen. Aus Sicht von VERBUND kann die Tarifierung einen Anreiz für eine systemdienliche Standortwahl gewährleisten und gleichzeitig die wirtschaftliche Darstellbarkeit von Projekten deutlich verbessern.

Aus diesem Grund spricht sich VERBUND für eine Reduktion von Netzentgelten für Elektrolyseure in den Entlastungsregionen nach §13k EnWG auf den Netzebenen 1-3 aus.

Weitere grundsätzliche Anmerkung

VERBUND sieht weiters die mögliche Kumulation von Belastungen für Speicher durch allfällige Finanzierungs- sowie Anreizentgeltkomponenten und zusätzlich einen Baukostenzuschuss für Pumpspeicherkraftwerke bzw. Erzeuger sowie das Zusammenspiel mit FCA (flexiblen Netzanschlüssen) und anderen bestehenden und geplanten Belastungen äußerst kritisch. Wir schlagen im Sinne einer gesamthaften Analyse (auch im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen auf das Gesamtsystem) vor, die getrennten Diskussionen VOR Beschluss der künftigen Netzentgeltsystematik zusammenzuführen.

Kontakt: Wien, im Februar 2026

VERBUND AG
Mag. Jutta Fabjan
Am Hof 6a, 1010 Wien
e-mail: jutta.fabjan@verbund.com
www.verbund.com